

# Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte



Sechster Band: Österreich



Duncker & Humblot *reprints*



# Schriften

des

## Vereins für Socialpolitik.

---

122. Band.

Verfassung und Verwaltungsorganisation  
der Städte.

---

Sechster Band.

Österreich.



Leipzig.

Verlag von Duncker & Humblot.

1907.

Verfassung  
und  
Verwaltungsorganisation  
der Städte.

Sechster Band.

Österreich.

Mit Beiträgen von

I. Redlich, L. Spiegel, L. Vogler, C. Boráček, D. Gluth,  
B. Kafka, C. Vogel.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik  
herausgegeben.



Leipzig,  
Verlag von Dunder & Humblot.  
1907.

**Das Übersetzungsrecht wie alle andern Rechte sind vorbehalten.**

**Pierrefche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.**

# Inhaltsverzeichnis.

## Österreich.

	Seite
<b>Einleitung.</b> Von Professor Dr. Josef Redlich in Wien . . . . .	1*
<b>Das Heimatrecht und die Gemeinden.</b> Von Professor Dr. Ludwig Spiegel in Prag. . . . .	7*
<b>Geschichte der österreichischen Gemeindegesetzgebung und die Entstehung des Reichsgemeindegesetzes von 1862.</b> Von Professor Dr. Josef Redlich in Wien. . . . .	51*
<b>Grundzüge des geltenden österreichischen Gemeinderectes.</b> Von Professor Dr. Josef Redlich in Wien . . . . .	89*
-----	
<b>Wien.</b> Von Reichsratsabgeordnetem Dr. Ludwig Vogler in Wien . . .	1
Stadtgebiet. — Bevölkerung. — Heimatrecht. — Gemeindeangehörige und Gemeindegossen. — Bürger. — Staatsbürgerschaft. — Berufsgliederung. — Soziale Gliederung. — Gemeindeautonomie. — Gemeindevertretung. — Geltendes Gemeinderatswahlrecht. — Würdigung des Wahlsystems und historischer Rückblick. — Zusammensetzung des Gemeinderates. — Gemeindeverwaltung und ihre Organe. — Stadtrat. — Wirkungsbereich des Gemeinderates. — Ausschüsse. — Bürgermeister. — Magistrat. — Städtische Diener. — Verhältnis der Organe der Gemeinde zueinander. — Bezirksvertretung. — Armenverwaltung. — Schulverwaltung.	
<b>Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Stadt Prag.</b> Von Professor Dr. C. Horáček in Prag. . . . .	39
I. Historischer Rückblick . . . . .	41
II. Das Stadtgebiet . . . . .	46
III. Bevölkerungsverhältnisse. . . . .	51
IV. Wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung . . . . .	58
V. Die Zusammensetzung der Stadtvertretung. . . . .	76
VI. Die Stadtverwaltung . . . . .	83
Der Gemeindehaushalt. — Kommunales Verkehrswesen. — Städtische Unternehmungen.	

	Seite
VII. Das Armenwesen. . . . .	92
VIII. Andere Zweige der kommunalen Verwaltung. . . . .	93
IX. Städtische Beamten. . . . .	93
<b>Bericht über die Verfassungs- und Verwaltungsorganisation der Stadt Prag.</b> Von Landesauschussrat Dr. Oskar Gluth in Prag . . . .	97
I. Staatsgesetz und städtische Autonomie. Die städtischen Statuten. Reichs- und Landesgesetzgebung . . . . .	99
II. Rechtliche Gliederung der Einwohnerschaft. Die Gemeindebürgerschaft. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts. . . . .	103
III. Gemeindevertretung. Wahlrecht und Wahlart. Wahlkörper. Aufstellung der Wählerlisten. Wahlperioden . . . . .	111
IV. Die Verwaltungsorganisation der Gemeinde . . . . .	118
V. Allgemeines über den natürlichen Wirkungsbereich. Die Lokalpolizei. Die Kompetenz des Magistrats in Lokalpolizeisachen. Übertragung staatlicher Aufgaben an die Gemeinde. Das autonome Ordnungsrecht.	130
<b>Graz.</b> Von N. N. . . . .	137
<b>Karlsbad.</b> Von Dr. Bruno Kafka in Prag. . . . .	177
<b>Die königliche Stadt Pilsen.</b> Von Dr. Karl Vogel, kais. Rat, Sekretär der Handelskammer in Pilsen . . . . .	195
I. Entwicklungsmomente . . . . .	197
II. Einwohnerschaft . . . . .	199
Bürgerrecht. — Verlust des Bürgerrechtes. — Brauberechtigte Bürgerschaft. — Das Wahlsystem und seine Folgen. — Größe und Vertretung. — Kommissionen der Gemeindevertretung und deren Einfluß. — Voranschlag des Stadthaushaltes. — Kommunale Parteien. — Programm der kommunalen Parteien. — Einfluß der kommunalen Parteien. — Einfluß der politischen Parteien auf die Wahl und Tätigkeit der Gemeindevertreter. — Einfluß der Presse auf die Wahlen und die Vertretung. — Art der Kandidatenaufstellung. — Soziale Elemente der Gemeindevertretung. — Beteiligung der Gemeindevertretung. — Beteiligung der Gemeindevertretungsmitglieder an Lieferungen.	
III. Gemeindevorstand und Gemeindebeamte . . . . .	234
A. Der Gemeindevorstand. B. Besoldete Beamte.	
IV. Verhältnis des Gemeindevorstandes zu der Gemeindevertretung. . . .	247
V. Heranziehung von Bürgern zu anderweitigen Ehrenämtern . . . . .	248
VI. Verhältnis der Stadt zu den umliegenden Landgemeinden . . . . .	251
Das Recht der Eingemeindung mit Beziehung auf Pilsen. — Vorteile und Nachteile für die Nachbarorte durch die Stadt. — Verkehrspolitik.	

# Einleitung.

Von

**Dr. Josef Redlich**

in Wien.

---





Für das Verständnis des österreichischen Städtewesens ist es notwendig, von Anfang an eine wichtige Tatsache festzustellen: dem öffentlichen Rechte Österreichs ist zum Unterschiede von den deutschen Einzelstaatsrechten die Zweiteilung der Rechtsordnung des Gemeindegewesens in eine Städteordnung und eine Landgemeindegewesensordnung durchaus unbekannt. Sowohl das geltende Reichsgemeindegewesensgesetz vom Jahre 1862 und die darauf gebauten Landgemeindegewesensordnungen der einzelnen Kronländer enthalten die für die Gemeinden aller Art gültigen Normen, gleichviel, ob diese Gemeinden Dörfer, Märkte oder Städte im wirtschaftlichen Sinne sind, oder ob sie in letzterem Falle Städte und Märkte genannt zu werden das Recht besitzen auf Grund alten Herkommens, der Verleihung des Städterechtes in früheren Jahrhunderten oder des Titels einer Stadt in neuerer Zeit. So kommt es, daß z. B. für die Verwaltung einer der großen österreichischen Städte, wie Pilsen, dieselbe böhmische Gemeindegewesensordnung das ausschließliche Gesetz bildet, nach der auch die kleinsten Landgemeinden Böhmens organisiert sind.

Dennoch hat sich auch die österreichische Gesetzgebung dem Bedürfnisse, den Städten eine besondere Verfassung zu geben, nicht völlig verschließen können; nur wird hier dieses Bedürfnis durch Einzelgesetzgebung befriedigt, nämlich mittels Verleihung eines sogenannten Städtestatuts durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung an die einzelne Stadt. Diese legislative Funktion wird seit dem Bestehen der gegenwärtigen Verfassung durch die Landesgesetzgebung ausgeübt, während die älteren Statute (bis 1862) auf Reichsgesetzgebung zurückgehen.

Auf solche Weise ist nun seit 1850 eine größere Anzahl von Städten durch Verleihung solcher partikulärer Städteordnungen aus dem Bereiche des Reichsgemeindegewesensgesetzes und der Landesgemeindegewesensordnungen herausgehoben worden. Diese „Städte mit eigenem Statut“, wie sie auch genannt werden, sind aber nicht nur von den anderen Stadtgemeinden durch ihre besondere kommunale Organisation unterschieden, sondern auch durch die

gleichzeitig ihnen gewährte Sonderstellung den staatlichen Behörden gegenüber in ein besonderes öffentlich-rechtliches Verhältnis gebracht. Bei allen lokalen Verschiedenheiten dieser einzelnen städtischen Ordnungen sind doch im wesentlichen für sie alle gleichartige Gesichtspunkte von der Gesetzgebung zur Richtschnur genommen worden, und darin liegt denn auch die Möglichkeit begründet, durch Heraushebung der hier in allen Fällen verwirklichten öffentlich-rechtlichen und politischen Prinzipien wenigstens eine Art von theoretischer österreichischer Städteordnung aufzustellen.

Selbstverständlich bildet aber die unerlässliche Voraussetzung hierfür das Verständnis der in dem Reichsgemeindegesetze und den Landesgesetzen niedergelegten gemeinrechtlichen Prinzipien für die Ordnung des österreichischen Gemeinwesens überhaupt. Für die den hier veröffentlichten Untersuchungen zugrunde liegenden Zwecke erscheint daher mit der geschilderten Eigenart des österreichischen Rechtes der Gemeinden folgende systematische Gliederung notwendig gegeben.

Wie dies auch bei einzelnen der in diesen Bänden behandelten deutschen Partikulargemeinderechte geschehen ist, bildet ebenso hier die Darstellung der Organisation großer und typischer Stadtgemeinden den besonderen Teil, dem ein allgemeiner Teil vorhergeht.

In diesem letzteren müssen infolge der bezeichneten Eigenart des österreichischen Rechtes die Grundzüge des allgemeinen österreichischen Gemeinderechtes, wie es im Reichsgemeindegesetze enthalten ist, zur Darstellung gelangen. Auf die Gemeindeordnungen der einzelnen Länder, die im Rahmen des Reichsgesetzes von den Landtagen geschaffen worden sind, wird hier, wo es sich nicht um eine erschöpfende Darstellung des ganzen Rechtes, sondern um ein anschauliches Bild der charakteristischen Züge der gesamtösterreichischen Städteverwaltung handelt, nicht besonders eingegangen werden. Es wird genügen, einzelne wichtige Abweichungen beiläufig zu erwähnen. Dagegen wird zum vollen Verständnis des dem deutschen Kommunalpolitiker fremden Wesens des österreichischen Rechtes zweierlei erforderlich sein: Es bedarf nämlich vorerst einer kurzen Darstellung der Geschichte der österreichischen Gemeindegesetzgebung im 19. Jahrhundert und speziell der Entstehung des geltenden Reichsgemeindegesetzes von 1862 in Zusammenhang mit der ganzen in jener Periode vorgenommenen Reorganisation der inneren Verwaltung Österreichs.

Zweitens aber bringt der innige Zusammenhang des österreichischen Gemeinderechtes mit der besonderen reichsgesetzlichen Ordnung des *H e i m a t*

rechte die Notwendigkeit mit sich, eine Darstellung dieses Rechtsinstitutes an die Spitze zu stellen. Herr Professor Dr. Spiegel hat sich dieser Aufgabe unterzogen und sie in seiner umfassenden Abhandlung in höchst dankenswerter Weise gelöst.

Demgemäß zerfällt der folgende allgemeine Teil in drei Abschnitte:

1. Das österreichische Heimatrecht;
2. die Geschichte der österreichischen Gemeindegesetzgebung im 19. Jahrhundert und die Entstehung des Reichsgemeindegesetzes von 1862;
3. die Grundgedanken und Haupteinrichtungen des österreichischen Gemeinderechts.